

Mitteilungsblatt

Sondernummer

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 1. August 2001

Stück 20b

288. VERLAUTBARUNG DER ÄNDERUNG DES STUDIENPLANES FÜR DIE STUDIENRICHTUNG GEOGRAPHIE AN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die von der Studienkommission für die Studienrichtung Geographie am 1.06.2001 an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik an der Universität Klagenfurt beschlossene Änderung des Studienplans für die Studienrichtung Geographie an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik wurde von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 52.355/27-VII/D/2/2001 vom 10. Juli 2001 gemäß § 15 Abs. 3 UniStG i.d.g.F. nicht untersagt und wird wie folgt kundgemacht:

Studienplan siehe **BEILAGE**.

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 16. August 2001
Redaktionsschluss ist Freitag, 10. August 2001
Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

T: 0463/2700-9161, -9163 (Skr.)
F: 0463/2700-9193
<http://www.uni-klu.ac.at/mitteilungsblatt>

Studienplan für die Studienrichtung Geographie an der Universität Klagenfurt

Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG.) vom 1. August 1997 (BGBl. I 1997/48 idg.F.) und auf Grundlage des Qualifikationsprofils hat die Studienkommission Geographie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik an der Universität Klagenfurt am 01.06.2001 den folgenden Studienplan beschlossen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat diesen Studienplan mit Bescheid vom 10. Juli 2001 (GZ 52.355/27-VII/D/2/2001) nicht untersagt.

2. Abkürzungen:

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transferable System
EX	Exkursion
FE	Feldstudie
GG	Geographie Diplom
KV	Konversatorium
LWS	Lernwerkstatt
PJ	Projektseminar
PR	Praktikum
PS	Proseminar
PV	Privatissimum
SE	Seminar
StPl.	Studienplan
SSt.	Semesterstunde
TWS	Theoriwerkstatt
UE	Übung
UOG	Universitätsorganisationsgesetz
UniStG.	Universitäts-Studiengesetz
VO	Vorlesung
Z.	Zahl

1. Abschnitt - Qualifikationsprofil

§ 1 Allgemeines Qualifikationsprofil

Die Geographie wird als moderne, anwendungsorientierte Querschnittswissenschaft mit hohem Aktualitätsanspruch verstanden, die sich auf die räumliche Differenzierung relevanter Phänomene auf verschiedenen Maßstabsebenen konzentriert. Sie umfasst naturwissenschaftliche und sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen.

Sowohl in inhaltlicher als auch in methodischer Hinsicht wird eine möglichst breite Definition der Hauptaufgaben der Geographie vertreten.

Entsprechend einer international weitverbreiteten Auffassung gibt es (in Anlehnung an P. HAGGETT) drei verschiedene Zugänge zum Aufgabengebiet der Geographie:

- (1) Räumliche Verteilungs- und Verknüpfungsmuster, d.i. die Erklärung der räumlichen Differenzierung von ökologischen, sozialen und ökonomischen Phänomenen sowie daraus abgeleitete, raumbezogene Implikationen.
- (2) Beziehung Mensch - Umwelt (ökologischer Ansatz im weitesten Sinn)
- (3) Integrierte Zusammenschau aller wichtigen Faktoren eines bestimmten Raumes in einem vernetzten, systembezogenen Ansatz (Weiterentwicklung der regionalen Geographie).

Die Ausbildung versucht eine Brücke zu schlagen zwischen dieser wissenschaftlichen Definition der Geographie und den alltagsweltlichen Auffassungen von Geographie.

Die Geographie wird nach unterschiedlichen Prinzipien gegliedert, insbesondere in folgende Bereiche:

- Allgemeine Geographie, die raumtypenspezifische Geographie und die regionale Synthese (Weiterentwicklung der Regionalen Geographie)
- Ökogeographie (Weiterentwicklung der Physischen Geographie) einerseits und in die Bevölkerungs-, Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie (Humangeographie) andererseits
- Theoretische (systemorientierte) und Anwendungsorientierte Geographie (Lösung konkreter Probleme)
- Qualitative und quantitative Methoden im Rahmen von Geoinformationsverarbeitung und -modellierung
- Nach unterschiedlichen Maßstabsebenen: von der lokalen über die neue europäische Dimension (Europäische Regionalentwicklung) zur globalen Betrachtung

Infolge des Querschnittscharakters der Geographie bestehen enge Beziehungen zu den Natur-, Sozial-, Wirtschafts- und Formalwissenschaften.

Um den Wandel der Geographie von einer klassischen Wissenschaft des 19. Jahrhunderts zu einer modernen, anwendungsorientierten Wissenschaft zu betonen, werden neben den einzelnen Teilgebieten nachfolgende Querschnittskompetenzen (auch Schlüsselqualifikationen) vermittelt, gefördert und weiterentwickelt. Diese Kompetenzen werden als Hauptvoraussetzung für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nach dem Studium angesehen.

- Fähigkeit zur Selektion, Strukturierung und Verallgemeinerung (insbesondere raumrelevanter Informationen)
- Fähigkeit zur raumbezogenen Orientierung
- Analytische Kompetenz: Fähigkeit, Zusammenhänge und Abhängigkeiten in Raumentwicklungsprozessen zu erkennen
- Fähigkeit zur implikationsorientierten Einschätzung (raumwirksame Auswirkungen von Entwicklungen)
- Kreativität: Fähigkeit, Lösungen für raumrelevante Probleme zu finden, für die es keine Routineerfahrungen gibt.
- Methodenkompetenz
- Multiparadigmatische Kompetenz: Probleme von unterschiedlichen Ansätzen ausgehend zu untersuchen, verstehen und zu lösen
- Kommunikative Kompetenz (sowohl interdisziplinär als auch zielgruppenspezifische Kommunikation), Fremdsprach- und Diskussionsfähigkeit
- Interkulturelle Kompetenz (z.B. Lösungsansätze für regionale Konflikte)
- Regionsverantwortung
- Sensibilisierung für Rechtsfragen (Gesetze und Normen)
- Teamfähigkeit
- Umgang mit neuen Medien

Außerhalb der Universitäten, der Schulen und einzelnen Forschungsinstituten gibt es kaum ausschließlich auf die Geographie zugeschnittene Berufsmöglichkeiten. Im Gegensatz dazu besteht aber ein weites Tätigkeitsfeld, in dem Absolventinnen und Absolventen der Geographie in interdisziplinärer Zusammenarbeit eine gefragte Position einnehmen können. Dieses kann in folgende Bereiche gegliedert werden:

- Räumliche Planung (im weitesten Sinn)
- Umwelt und Landschaft
- Information und Dokumentation (einschließlich amtlicher Statistik)
- Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

Aus institutioneller Sicht arbeiten die Geographinnen und Geographen

- im öffentlichen Dienst
- im Public-Private-Partnership (z.B. Regionalentwicklungsgesellschaften)
- als Ingenieurkonsulent für Geographie
- in der Privatwirtschaft
- in selbständiger Berufstätigkeit und Bürogemeinschaften

Die in der Praxis tätigen Geographinnen und Geographen bewegen sich in sich wandelnden Märkten und Aufgabenfeldern. Die gesellschaftlichen Anforderungen und die raumbedeutsamen Aufgaben verändern sich und mit ihnen ändern sich auch Aufgaben und der Stellenwert der Berufsfelder. Aufgrund ihrer Ausbildung sind Geographinnen und Geographen fähig und auch aufgefordert, ihr Profil an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Als Hauptberufsfelder (jeweils im interdisziplinären Kontext) kommen in Frage:

Räumliche Planung

- Stadt-, Regional-, Landes- und Fachplanungen
 - Europäische Raumentwicklung
 - Regional-Management
-

- Standortpolitik
- Stadt- und Regionalforschung
- Wirtschafts- und Strukturpolitik, wirtschaftliches Förderungswesen, Arbeitsmarkt
- Evaluierung von regionalen Programmen und von Projekten
- Ver- und Entsorgung
- Verkehrs- und Mobilitätsforschung, Verkehrsplanung und Mobilitätsmanagement, Fremdenverkehr, Telekommunikation
- Markt- und Standortanalysen, Immobilienwirtschaft
- Ausarbeitung einzelner Projekte der Regionalentwicklung

Umwelt, Natur und Landschaft

- Landschaftsplanung, Natur- und Umweltschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung und strategische Umweltprüfung (neues Feld der EU)
- Ökosystemforschung, Ökomanagement, Umweltwirtschaft
- Klimaforschung
- Aufbau, Betrieb und Management von Schutzgebieten unterschiedlicher Art
- Landschaftsökologische Entwicklungsplanung

Information, Kommunikation, Dokumentation und Beratung

- Geographische Informationssysteme (GIS) und Geoinformatik
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Verlagswesen und Neue Medien
- Consulting
- Statistische Ämter und Einrichtungen
- Marktforschung, Informationsdienste, Geomarketing
- Kartographie, Computerkartographie, Fernerkundung
- Bank- und Kreditwesen, Versicherungswirtschaft
- Immobilienbranche

In mehreren der genannten Berufsfelder sind für die Absolventen und Absolventinnen der Geographie sowohl stärker grundlagenorientierte als auch anwendungsorientierte Tätigkeitsfelder möglich.

§ 2 Standortspezifisches Qualifikationsprofil

Standortspezifische Besonderheiten bestehen an der Universität Klagenfurt

- durch die besondere Lage Klagenfurts in Österreich und in Europa an der Schnittstelle dreier Staaten und Kulturen,
- durch spezifische Fächerangebote an der Universität Klagenfurt,
- durch die Zugehörigkeit der Geographie zur Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik, die auf anwendungsorientierte Studienrichtungen spezialisiert ist.

Die im Studium in Klagenfurt angebotenen wechselnden Schwerpunkte sind Teile der folgenden Fachbereiche:

- Anwendungsorientierte Umwelt- und Ökogeographie
 - Europäische Raumentwicklung und Regionalpolitik, insbesondere grenzüberschreitende Fragen
 - Anwendungsorientierte Kultur-, Sozial und Wirtschaftsgeographie ("Humangeographie")
-

- Geoinformationsverarbeitung und -modellierung

Als Grundlage für alle Schwerpunkte dient die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für die Berufstätigkeit (z.B. Didaktik, Präsentation und Öffentlichkeitsarbeit).

Anwendungsorientierte Umwelt- und Ökogeographie benennt jenen Bereich der naturwissenschaftlich orientierten Geographie, der Fragen des Systems von Gesellschaft und Lebensraum zum Gegenstand hat. Das bezieht sich auf die natürlichen Disparitäten der Natur- und Kulturlandschaft im globalen bis lokalen Maßstab ebenso wie auf die Land- und Umweltnutzung durch den Menschen.

Mit der **Europäischen Raumentwicklung und Regionalpolitik** wird ein integrierter neuer Schwerpunkt aufgegriffen, der sich durch die besondere Lage der Universitätsregion am Schnittpunkt von drei Staaten (Italien als EU-Gründungsmitglied, Österreich als junger EU-Staat und Slowenien als zukünftiger EU-Staat) anbietet. Die grenzüberschreitende Regionalentwicklung und die transnationale Kooperation sind von grundlegender Bedeutung und werden in Zukunft auch entsprechende Berufsmöglichkeiten schaffen. Südosteuropa bildet grundsätzlich einen zukunftsorientierten, regionalen Schwerpunkt.

Anwendungsorientierte Kultur-, Sozial -und Wirtschaftsgeographie ("Humangeographie") ist jener Teil der Geographie, der sich mit der räumlichen Differenzierung der menschlichen Aktivitäten sowie der räumlichen Organisation von Gesellschaft und Wirtschaft und mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt befasst.

Der Bereich der **Geoinformationsverarbeitung und -modellierung** ist ein zeitgemäßer computerunterstützter Methodenkanon für Geographen. Die Methoden reichen von Statistik und Datenbanken über Fernerkundung und digitale Bildverarbeitung bis zu Geographischen Informationssystemen und "Geo-Computation" zum Zweck der Verhaltenserkundung, der Szenarienbildung und des Experimentierens in virtuellen geographischen Labors.

Im sozialwissenschaftlichen Bereich des Faches kommt der "**Gender-Forschung**" eine besondere Bedeutung zu. Die angemessene Berücksichtigung der Frauen- und Geschlechterforschung ist nicht nur ein fachimmanentes Anliegen, sondern auch in der Satzung der Universität verankert.

Daneben sind **Querschnittsaspekte** ein besonderes Merkmal der Geographie. Dem wird in Forschung und Lehre entsprechend Rechnung getragen. Dazu zählen auch die Anwendung von Systemtheorie zur Behandlung vernetzter Probleme sowie die sinnhafte Verknüpfung von gesellschaftlichen und naturwissenschaftlichen Ansätzen.

2. Abschnitt - Studienplan

§ 3 Übergreifende Bildungsziele

Als übergreifende Bildungsziele des Studiums der Geographie werden angestrebt:

1. Verständnis der Wirkungsweise raumbezogener Strukturen und Prozesse auf verschiedenen Maßstabsebenen sowie die Fähigkeit zum konstruktiv kritischen Umgang mit dem Fachwissen,
2. multidisziplinärer und multiparadigmatischer Zugang zu raumbezogenen Problemen der Umwelt sowie zu sozioökonomischen Systemen,
3. Fähigkeit zur Erarbeitung von Szenarien und Prognosen für relevante raumbezogene Fragestellungen,
4. Fähigkeit zu selbständigem, methodisch und inhaltlich orientiertem Wissenserwerb bzw. Weiterbildung,
5. Beherrschung allgemeiner Schlüsselqualifikationen für den Wettbewerb am Arbeitsmarkt, v.a. mit Absolventinnen und Absolventen anderer Fachdisziplinen,
6. Fähigkeit zu interdisziplinärer Teamarbeit und
7. Versuch der Sensibilisierung zur Wahrnehmung und der Behandlung gesellschaftlicher Probleme insbesondere von benachteiligten Gruppen (Geschlechterdisparitäten, Minderheiten, Menschenrechte, Ethnien, Religionen, etc.).

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt gemäß §59 UniStG.
2. Es wird empfohlen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 Semesterstunden in einer Fremdsprache zu absolvieren.
3. Den Studierenden wird angeraten, von den Angeboten anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen Gebrauch zu machen.
4. Eine an anderen Universitätsstandorten absolvierte erste Diplomprüfung der Studienrichtung Geographie ist als solche an der Universität Klagenfurt anzuerkennen, wenn das Diplomstudium der Geographie am jeweilig anderen Universitätsstandort ebenfalls in zwei Studienabschnitte gegliedert ist.
5. Verweise auf einzelne Paragraphen beziehen sich, falls nicht anders angegeben, auf diesen Studienplan.

§ 5 Besondere Bestimmungen für behinderte Studentinnen und Studenten

1. Körperbehinderten und/oder sinnesbeeinträchtigten Studierenden darf im Studium kein Nachteil aus ihrer Beeinträchtigung erwachsen.
 2. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin oder der Student eine länger andauernde Beeinträchtigung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs.3, § 55 Abs.2 UniStG.).
-

§ 6 Studiendauer und Gliederung des Studiums

1. Das Diplomstudium der Geographie dauert 9 Semester und umfasst 124 Semesterstunden. Diese Stunden setzen sich zusammen aus 86 SSt. Pflichtfächer, 24 SSt. Wahlfächer und 14 SSt. freie Wahlfächer (§ 7) (§ 4 Abs.25 UniStG) und aus einer facheinschlägigen Praxis (§ 10 Abs.11).
2. Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte (§ 13 Abs.2 UniStG).
3. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, umfassend in das Studium einzuführen und dauert 4 Semester. Im erste Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Umfang von 60 Semesterstunden zu absolvieren sowie freie Wahlfächer nach Wahl der Studierenden.
4. Der zweite Studienabschnitt mit 50 Semesterstunden umfasst 26 SSt. Pflichtfächer und 24 SSt. Wahlfächer und dient der Vertiefung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Er dauert 5 Semester. Daneben ist die facheinschlägige Praxis zu absolvieren.
5. Zusätzlich sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 14 Semesterstunden während des Studiums zu absolvieren (§ 13 Abs.3 Z.6 und Z.1 UniStG).

§ 7 Freies Wahlfach

1. Die freien Wahlfächer umfassen 14 Semesterstunden und können an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten absolviert werden. Sie können beliebig auf die Studienabschnitte aufgeteilt werden.
2. Bei innerem fachlichen Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mehr als 7 Semesterstunden kann das freie Wahlfach im Sinne eines Zusatzqualifikationsnachweises benannt werden, z.B. Gender-Forschung, Cluster Soziologie-Wahlfächer. Einen entsprechenden Antrag hat die Studentin oder der Student an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan zu stellen (§ 47 Abs. 4) UniStG.).
3. Einer Semesterstunde der freien Wahlfächer ist jeweils 1 ECTS-Punkt zuzuordnen.

§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen (§7 Abs. 1 UniStG.)

- (1) Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind folgendermaßen definiert:
 1. Eine **Exkursion (EX)** veranschaulicht einzelne Fachbereiche (synoptische Behandlung) außerhalb der Universität
 2. In einer **Feldstudie (FE)** erfolgt eine konzentrierte Bearbeitung eines Themenbereichs außerhalb der Universität
 3. Ein **Konversatorium (KV)** ist eine Lehrveranstaltung in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.
 4. Die **Lernwerkstatt (LWS)** hat zum Ziel, dass Studierende in Kooperation mit der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter praktische Aufgabenstellungen erarbeiten und Lösungswege übend erproben.
 5. Ein **Projektseminar (PJ)** dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit konkreten, anwendungsorientierten Inhalten und Methoden eines Teilgebietes des Faches durch Referate und schriftliche Arbeiten.
 6. Ein **Praktikum (PR)** hat die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen.
 7. Ein **Proseminar (PS)** stellt eine Vorstufe zum Seminar dar. Es hat Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und
-

exemplarische Probleme des Faches durch Referate und schriftliche Arbeiten zu behandeln.

8. Das **Privatissimum (PV)** ist ein spezielles Forschungsseminar.
 9. Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebietes des Faches durch Referate und schriftliche Arbeiten.
 10. In der **Theoriewerkstatt (TWS)** werden den Studierenden fachspezifische Inhalte durch Vortrag und wissenschaftliche Literatur nahegebracht und anhand theoriebezogener Aufgabenstellungen eigenständig bearbeitet.
 11. Eine **Übung (UE)** hat den praktischen Zielen des Studiums zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen
 12. Eine **Vorlesung (VO)** führt in Teilbereiche des Faches und seine Methoden ein.
- (2) Einzelne Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen auch außerhalb des Studienortes bzw. im Gelände stattfinden.
- (3) Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: EX, FE, KV, LWS, PJ, PR, PS, PV, SE und UE. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung sondern laufend beurteilt.
- (4) Die Form der Beurteilung und des Prüfungsmodus ist bei sämtlichen Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn des Semesters bekanntzugeben.

§ 9 Erster Studienabschnitt

- (1) Der Erste Studienabschnitt umfasst Pflichtfächer im Umfang von 60 Semesterstunden und gliedert sich in folgende Prüfungsfächer (im folgenden werden als Prüfungsfächer die Fächer im Sinne von § 4 UniStG verstanden)(vgl. dazu auch Prüfungsordnung § 11 Abs.1):
1. Grundlagen der Umwelt- und Ökogeographie (GG 1.1, 11 SSt.)
 2. Grundlagen der Sozial- und Kulturgeographie (GG 1.2, 7 SSt.)
 3. Grundlagen der Regionalen und Anwendungsorientierten Geographie (GG 1.3, 12 SSt.)
 4. Arbeitsmethoden der Geographie (GG 1.4, 10 SSt.)
 5. Grundlagen der Wirtschaftsgeographie (GG 1.5, 10 SSt.)
 6. Grundlegende Schlüsselqualifikationen (GG 1.6, 10 SSt.)

(2) Studieneingangsphase (§ 38 UniStG.)

Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden, die in den ersten beiden Semestern zu absolvieren sind. Die fachliche Zuordnung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase erfolgt in den jeweiligen Prüfungsfächern.

1. Geographie und Beruf – Orientierungsphase (GG 1.6.1, LWS, 1 SSt., 1 ECTS, zu §9 Abs. 8)
 2. Einführung in die Umwelt- und Ökogeographie (GG 1.1.1, VO, TWS, 1 SSt., 2 ECTS, zu §9 Abs. 3)
-

3. Ökonomische Grundlagen der Wirtschaftsgeographie (GG 1.5.1, VO, 2 SSt., 4 ECTS, zu §9 Abs. 7)
4. Einführung in die Sozial- und Kulturgeographie (GG 1.2.1, VO, 1 SSt., 2 ECTS, zu §9 Abs. 4)
5. Regionalproblem des EU-Raumes (GG 1.3.1, VO, 2 SSt., 4 ECTS, zu §9 Abs. 5)
6. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Geographinnen und Geographen (GG 1.4.1, LWS, 1 SSt., 2 ECTS, zu §9 Abs. 6)

(3) Grundlagen der Umwelt- und Ökogeographie (GG 1.1)

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 11 SSt. zu absolvieren:

1. Einführung in die Umwelt- und Ökogeographie (GG 1.1.1, VO/ TWS, 1 SSt., 2 ECTS)
2. Landformen, Vegetation, Klima und Boden: Bildungs-, Nutzungs- und Gefahrenaspekt (GG 1.1.2, VO/ LWS/ EX/ FE, 5 SSt., 9 ECTS)
3. Erweiterungen zur Vegetationskunde (GG 1.1.3, EX/ FE, 1 SSt., 1 ECTS)
4. Erweiterungen zur Landschaftskunde (GG 1.1.4, EX/ FE, 2 SSt., 3 ECTS)
5. Vertiefende Teilgebiete zur Umwelt- und Ökogeographie (GG 1.1.5, EX/ VO/ LWS, 2 SSt., 4 ECTS)

(4) Grundlagen der Sozial- und Kulturgeographie (GG 1.2)

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 7 SSt. zu absolvieren:

1. Einführung in die Sozial- und Kulturgeographie (GG 1.2.1, VO, 1 SSt., 2 ECTS)
2. Beispiele für Arbeitsgebiete in der Sozial- und Kulturgeographie (GG 1.2.2, VO, 2 SSt., 3 ECTS)
3. Teildisziplinen der Sozial- und Kulturgeographie (GG 1.2.3, VO, 2 SSt., 3 ECTS)
4. Überblick zur historischen und aktuellen Entwicklung der Sozial- und Kulturgeographie (GG 1.2.4, VO/ LWS, 2 SSt., 4 ECTS)

(5) Grundlagen der Regionalen und Anwendungsorientierten Geographie (GG 1.3)

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 12 SSt. zu absolvieren:

1. Regionalprobleme des EU-Raumes (GG 1.3.1, VO, 2 SSt., 4 ECTS)
2. Einführung in die Raumordnung unter besonderer Berücksichtigung der EU (GG 1.3.2, VO, 2 SSt., 4 ECTS)
3. Probleme spezifischer Raumtypen (GG 1.3.3, PS, 4 SSt., 8 ECTS)
4. Landschaftspflege, Landschaftsplanung (GG 1.3.4, VO, 1 SSt. 2 ECTS)
5. Variable Themen zur Anwendungsorientierten Geographie (GG 1.3.5, VO, 1 SSt., 2 ECTS)
6. Landschaftszonen der Erde (GG 1.3.6, VO/ TWS, 2 SSt., 4 ECTS)

(6) Arbeitsmethoden in der Geographie (GG 1.4)

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 10 SSt. zu absolvieren:

1. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Geographie (GG 1.4.1, LWS, 1 SSt., 2 ECTS)
 2. Einführung in die Kartographie (GG 1.4.2, PS, 2 SSt., 3 ECTS)
 3. Angewandte Informationsverarbeitung in der Geographie (GG 1.4.3, LWS, 2 SSt., 4 ECTS)
-

4. Einführung in die Auswertung und Verarbeitung von Fernerkundungsdaten (GG 1.4.4, LWS, 2 SSt., 3 ECTS)
5. Einführung in die Statistik und Geostatistik (GG 1.4.5, VO/ LWS/ UE/ KV, 3 SSt., 6 ECTS)

(7) Grundlagen der Wirtschaftsgeographie (GG 1.5)

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 10 SSt. zu absolvieren:

1. Ökonomische Grundlagen der Wirtschaftsgeographie (GG 1.5.1, VO, 2 SSt., 4 ECTS)
2. Einführung in die Wirtschaftsgeographie (GG 1.5.2, VO, 2 SSt., 4 ECTS)
3. Teilgebiete der ökonomischen Grundlagen der Wirtschaftsgeographie (GG 1.5.3, PS, 2 SSt., 3 ECTS)
4. Amtliche Statistik (GG 1.5.4, VO/ UE, 2 SSt., 4 ECTS)
5. Standortfragen (GG 1.5.5, LWS, 2 SSt., 4 ECTS)

(8) Grundlegende Schlüsselqualifikationen (GG 1.6)

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 10 SSt. zu absolvieren:

1. Geographie und Beruf – Orientierungsphase (GG 1.6.1, LWS, 1 SSt. 1 ECTS)
 2. Einführung in die englischsprachigen Fachbegriffe der Geographie (GG 1.6.2, LWS, 1 SSt., 1 ECTS)
 3. Spezifische Einführung in die EDV für Geographinnen und Geographen (GG 1.6.3, LWS/ UE, 2 SSt., 4 ECTS)
 4. Einführung in die Computerkartographie (GG 1.6.4, LWS, 2 SSt., 4 ECTS)
 5. Raumordnungs- und EU-Recht (GG 1.6.5, VO, 2 SSt., 3 ECTS)
 6. Visualisierung (GG 1.6.6, LWS, 2 SSt., 3 ECTS)
-

(9) Empfohlener Semesterplan und Zuordnung von ECTS-Punkten des 1. Studienabschnittes

Sem.	Prüfungsteilgebiete		SSt.	ECTS
1.	Einführung in die Umwelt- und Ökogeographie	GG 1.1.1.	1	2
	Landformen, Vegetation, Klima und Boden: Bildungs-, Nutzungs- und Gefahrenaspekt	GG 1.1.2	2	4
	Einführung in die Sozial- und Kulturgeographie	GG 1.2.1.	1	2
	Regionalprobleme des EU-Raumes	GG 1.3.1.	2	4
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Geographie	GG 1.4.1.	1	2
	Ökonomische Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	GG 1.5.1.	2	4
	Geographie und Beruf – Orientierungsphase	GG 1.6.1.	1	1
	Spezifische Einführung in die EDV für Geographinnen und Geographen	GG 1.6.3.	2	4
	Raumordnungs- und EU-Recht	GG1.6.5.	2	3
	Summe		14	26
2.	Landformen, Vegetation, Klima und Boden: Bildungs-, Nutzungs- und Gefahrenaspekt	GG 1.1.2.	2	4
	Beispiele für Arbeitsgebiete in der Sozial- und Kulturgeographie	GG 1.2.2.	2	3
	Einführung in die Raumordnung unter besonderer Berücksichtigung der EU	GG 1.3.2.	2	4
	Einführung in die Kartographie	GG 1.4.2.	2	3
	Einführung in die Auswertung und Verarbeitung von Fernerkundungsdaten	GG 1.4.4.	2	3
	Einführung in die Statistik und Geostatistik	GG 1.4.5.	3	6
	Einführung in die Wirtschaftsgeographie	GG 1.5.2.	2	4
	Summe		15	27
	3.	Vertiefende Teilgebiete zur Umwelt- und Ökogeographie	GG 1.1.5	2
Teildisziplinen der Sozial- und Kulturgeographie		GG 1.2.3.	2	3
Probleme spezifischer Raumtypen		GG 1.3.3.	2	4
Angewandte Informationsverarbeitung in der Geographie		GG 1.4.3.	2	4
Standortfragen		GG 1.5.5.	2	4
Einführung in die Computerkartographie		GG 1.6.4.	2	4
Visualisierung		GG 1.6.6.	2	3
Summe			14	26
4.	Landformen, Vegetation, Klima und Boden: Bildungs-, Nutzungs- und Gefahrenaspekt	GG 1.1.2.	1	1
	Erweiterungen zur Vegetationskunde	GG 1.1.3.	1	1
	Erweiterungen zur Landschaftskunde	GG 1.1.4.	2	3
	Überblick zur historischen und aktuellen Entwicklung der Sozial- und Kulturgeographie	GG 1.2.4.	2	4
	Probleme spezifischer Raumtypen	GG 1.3.3.	2	4
	Landschaftspflege, Landschaftsplanung	GG 1.3.4.	1	2
	Variable Themen zur Angewandten Geographie	GG 1.3.5.	1	2
	Landschaftszonen der Erde	GG 1.3.6.	2	4
	Teilgebiete der ökonomischen Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	GG 1.5.3.	2	3
	Amtliche Statistik	GG 1.5.4.	2	4
	Einführung in die englischsprachigen Fachbegriffe der Geographie	GG 1.6.2.	1	1
	Summe		17	29
	Gesamtsumme		60	108

§ 10 Zweiter Studienabschnitt

- (1) Vor Beendigung des ersten Studienabschnittes dürfen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes im Ausmaß von maximal 20 Semesterstunden absolviert werden.
- (2) Proseminare des zweiten Studienabschnittes sowie Seminare und Projektseminare dürfen erst nach Absolvierung des ersten Studienabschnittes besucht werden.
- (3) In den 6 Prüfungsfächern des zweiten Studienabschnittes (§ 10 Abs. 4) müssen je 4 SSt. verpflichtend absolviert werden. Zusätzlich müssen als Vertiefung in drei Prüfungsfächern nach freier Wahl je 8 SSt. absolviert werden. Außerdem ist eine zweistündige Lehrveranstaltung "Praxisreflexion" zu absolvieren.
- (4) Der zweite Studienabschnitt umfasst (ohne freie Wahlfächer) 50 SSt. (26 SSt. Pflichtfächer inkl. 2 SSt. Praxis-Reflexion und 24 SSt. Wahlfächer). Er gliedert sich in folgende Prüfungsfächer:
 1. Umwelt – und Ökogeographie (GG 2.1)
 2. Landschaftsökologie und Landschaftsanalyse im europäischen Kontext (GG 2.2)
 3. Europäische Raumentwicklung und Regionalpolitik (GG 2.3)
 4. Regionale und Anwendungsorientierte Geographie (GG 2.4)
 5. Räumliche Analyse und Modellbildung (GG 2.5)
 6. Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie (GG 2.6)

sowie eine facheinschlägige Praxis mit der zugehörigen Lehrveranstaltung "Praxisreflexion" (GG 2.7)

(5) Umwelt- und Ökogeographie (GG 2.1)

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 SSt. verpflichtend zu absolvieren bzw. weitere 8 SSt., wenn das Fach als Vertiefung (§ 10 Abs.3) gewählt wurde:

1. Ökologische Synthese (verpflichtend)(GG 2.1.1, PS, 2 SSt., 4 ECTS)
2. Vertiefende Teilgebiete zur Umwelt- und Ökogeographie (verpflichtend)(GG 2.1.2, PS, 2 SSt., 4 ECTS)
3. Projektseminar zur Ökogeographie (wählbar)(GG 2.1.3, PJ, 3 SSt., 6.5 ECTS)
4. Spezialthemen (wählbar)(GG 2.1.4, VO/ LWS/ PS/ PV/ FE, 5 SSt., 10 ECTS)

(6) Landschaftsökologie und Landschaftsanalyse im europäischen Kontext (GG 2.2)

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 SSt. verpflichtend zu absolvieren bzw. weitere 8 SSt., wenn das Fach als Vertiefung (§ 10 Abs.3) gewählt wurde:

1. Landschaftsanalyse und Kulturlandschaftsforschung (verpflichtend)(GG 2.2.1, VO, PS, LWS, 2 SSt. 4 ECTS)
 2. Landschaftsökologie (verpflichtend)(GG 2.2.2, VO/ PS, 2 SSt., 4 ECTS)
 3. Projektseminar zur Landschaftsforschung (wählbar)(GG 2.2.3, PJ, 3 SSt., 6.5 ECTS)
 4. Spezialthemen (wählbar)(GG 2.2.4, VO/ PV/ EX/ FE, 5 SSt., 10 ECTS)
-

(7) Europäische Raumentwicklung und Regionalpolitik (GG 2.3)

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 SSt. verpflichtend zu absolvieren bzw. weitere 8 SSt., wenn das Fach als Vertiefung (§ 10 Abs.3) gewählt wurde:

1. Theorie der europäischen Raumentwicklung und Regionalpolitik (verpflichtend)(GG 2.3.1, VO/ LWS, 2 SSt., 4 ECTS)
2. Regionalprobleme europäischer Dimension und Lösungsansätze (verpflichtend)(GG 2.3.2, VO/ LWS, 2 SSt. 4 ECTS)
3. Projektseminar (wählbar)(GG 2.3.3, PJ, 3 SSt., 6.5 ECTS)
4. Regionale Disparitäten in Europa (wählbar)(GG 2.3.4, VO/ LWS, 3 SSt., 6 ECTS)
5. Grenzüberschreitende Regionalentwicklung (wählbar)(GG 2.3.5, VO/PS/ KV, 2 SSt., 4 ECTS)

(8) Regionale und Anwendungsorientierte Geographie (GG 2.4)

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 SSt. verpflichtend zu absolvieren bzw. weitere 8 SSt., wenn das Fach als Vertiefung (§ 10 Abs.3) gewählt wurde:

1. Exkursionen, Feldstudien (verpflichtend)(GG 2.4.1, EX/ FE/ PS, 4 SSt., 8 ECTS)
2. Spezialthemen (wählbar)(GG 2.4.2, VO/ PV/ PS/ FE, 5 SSt. 10 ECTS)
3. Projektseminar (wählbar)(GG 2.4.3, PJ, 3 SSt., 6.5 ECTS)

(9) Räumliche Analyse und Modellbildung (GG 2.5)

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 SSt. verpflichtend zu absolvieren bzw. weitere 8 SSt., wenn das Fach als Vertiefung (§ 10 Abs.3) gewählt wurde:

1. Modellierung und Simulation Geographischer Systeme (verpflichtend)(GG 2.5.1, PS, 2 SSt., 4 ECTS)
2. Qualitative und quantitative raumbezogene Methoden (verpflichtend)(GG 2.5.2, TWS, 2 SSt., 4 ECTS)
3. Projektmodul (wählbar)(GG 2.5.3, PJ/ FE, 4 SSt., 8.5 ECTS)
4. Spezialthemen (wählbar)(GG 2.5.4, VO/ PS/ UE/ LWS, 4 SSt., 8 ECTS)

(10) Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie (GG 2.6)

Es sind folgende Prüfungsteilgebiete im Ausmaß von 4 SSt. verpflichtend zu absolvieren bzw. weitere 8 SSt., wenn das Fach als Vertiefung (§ 10 Abs.3) gewählt wurde:

1. Sozial- und kulturgeographische Synthese (verpflichtend)(GG 2.6.1, PS, 2 SSt., 4 ECTS)
 2. Vertiefende Grundlagen der Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie (verpflichtend)(GG 2.6.2, VO/ TWS/ PS, 2 SSt., 4 ECTS)
 3. Projektseminar (wählbar)(GG 2.6.3, PJ, 3 SSt., 6.5 ECTS)
 4. Spezialthemen (wählbar)(GG 2.6.4, VO/ PV/ TWS/ PS/ FE, 5 SSt., 10 ECTS)
-

(11) Facheinschlägige Praxis mit zugehöriger Lehrveranstaltung (GG 2.7)

1. Im 2.Studienabschnitt sind mindestens 16 Wochen facheinschlägige Praxis (§ 9 UniStG, GG 2.7.1) zu absolvieren.
 2. Die Praxis kann entweder im Ganzen oder bei Vorliegen gewichtiger Gründe in zwei Teilen absolviert werden, wobei ein Teil mindestens 4 Wochen umfassen muss.
 3. Die facheinschlägige Praxis findet auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung an einer von der Studienkommission anerkannten Institution statt. Die Studentin oder der Student können der Studienkommission diesbezüglich auch eigene Vorschläge vorlegen. Die dazu notwendigen Durchführungsbestimmungen werden von der Studienkommission erlassen. Zur Betreuung wird ein Universitätslehrer bestimmt.
 4. Wenn sich keine Möglichkeit zur Durchführung der Praxis außerhalb des Institutes ergibt, muss der Studentin oder dem Studenten die Möglichkeit geboten werden, bei einem Projekt des Institutes für Geographie und Regionalforschung ohne finanzielle Entschädigung mitzuarbeiten.
 5. Im Zusammenhang mit der facheinschlägigen Praxis ist die Lehrveranstaltung "Praxisreflexion" (GG 2.7.2, KV, 2 SSt., 2,5 ECTS) zu absolvieren.
 6. Über die facheinschlägige Praxis ist ein schriftlicher Bericht zur Dokumentation von Inhalt und Ergebnis abzufassen. Eine Beurteilung erfolgt durch den betreuenden Universitätslehrer aufgrund dieses Berichtes und einer Aussprache.
 7. Der facheinschlägigen Praxis werden 24 ECTS zugeteilt („Studienleistung“ lt. §13, 4, Z. 9, UniStG. i.d. Fassung BGBL Nr. I 77/2000)
-

(12) Empfohlener Semesterplan und Zuordnung von ECTS-Punkten des 2. Studienabschnittes

Sem.	Prüfungsteilgebiete		SSt.	ECTS
5.	Vertiefende Teilgebiete zur Umwelt- und Ökogeographie	GG 2.1.2	2	4
	Landschaftsanalyse und Kulturlandschaftsforschung	GG 2.2.1	2	4
	Landschaftsökologie	GG 2.2.2	2	4
	Theorie der europäischen Raumentwicklung und Regionalpolitik	GG 2.3.1	2	4
	Regionalprobleme europäischer Dimension und Lösungsansätze	GG 2.3.2	2	4
	Regionale Disparitäten in Europa	GG 2.3.4	3	6
	Exkursionen, Feldstudien	GG 2.4.1	1	2
	Modellierung und Simulation Geographischer Systeme	GG 2.5.1	2	4
	Spezialthemen zur Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie	GG 2.6.4	3	6
	6.	Ökologische Synthese	GG 2.1.1	2
Spezialthemen zur Umwelt- und Ökogeographie		GG 2.1.4	3	6
Spezialthemen zur Landschaftsforschung		GG 2.2.4	2	4
Projektseminar zur Europäischen Raumentwicklung und Regionalpolitik		GG 2.3.3	3	6.5
Spezialthemen zur Regionalen und Anwendungsorientierten Geographie		GG 2.4.2	2	4
Qualitative und quantitative raumbezogene Methoden		GG 2.5.2	2	4
Sozial- und kulturgeographische Synthese		GG 2.6.1	2	4
Facheinschlägige Praxis		GG 2.7.1	-	12
7.	Projektseminar zur Umwelt- und Ökogeographie	GG 2.1.3	3	6.5
	Spezialthemen zur Landschaftsforschung	GG 2.2.4	3	6
	Projektseminar zur Regionalen und Anwendungsorientierten Geographie	GG 2.4.3	3	6.5
	Projektmodul zur räumlichen Analyse und Modellbildung	GG 2.5.3	3	6
	Spezialthemen zur räumlichen Analyse und Modellbildung	GG 2.5.4	2	4
	Vertiefende Grundlagen der Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie	GG 2.6.2	2	4
	Projektseminar zur Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie	GG 2.6.3	3	6.5
	Facheinschlägige Praxis	GG 2.7.1	-	12
	Praxisreflexion	GG 2.7.2	2	2.5
	8.	Spezialthemen zur Umwelt- und Ökogeographie	GG 2.1.4	2
Projektseminar zur Landschaftsforschung		GG 2.2.3	3	6.5
Grenzüberschreitende Regionalentwicklung		GG 2.3.5	2	4
Exkursionen, Feldstudien		GG 2.4.1	3	6
Spezialthemen zur Regionalen und Anwendungsorientierten Geographie		GG 2.4.2	3	6
Projektmodul zur räumlichen Analyse und Modellbildung		GG 2.5.3	1	2.5
Spezialthemen zur räumlichen Analyse und Modellbildung		GG 2.5.4	2	4
Spezialthemen zur Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie		GG 2.6.4	2	4
9.	Diplomarbeit			24

Fettschrift: Pflichtfach

Normalschrift: Wahlfach (Vertiefung lt. §10 Abs. 3)

1. Studienabschnitt (4 Semester)	108 ECTS
2. Studienabschnitt (5 Semester)	148 ECTS
(inkl. 24 ECTS Diplomarbeit und 24 ECTS facheinschlägige Praxis)	
Freie Wahlfächer	14 ECTS
Summe	270 ECTS

§ 11 Prüfungsordnung

1. Die einzelnen Prüfungsfächer gelten als abgelegt, wenn sämtliche zugehörige Lehrveranstaltungen mit einer Lehrveranstaltungsprüfung absolviert wurden.
2. Die Leistungsbeurteilung in nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.
3. Die Leistungsbeurteilung in allen übrigen Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund der Teilnahme und aller geforderten schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.
4. Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

§ 12 Erste Diplomprüfung

Die 1. Diplomprüfung wird mit der Absolvierung der einzelnen Prüfungsfächer gemäss § 9 abgelegt.

§ 13 Diplomarbeit

1. Die Studentin oder der Student hat im 2. Studienabschnitt eine Diplomarbeit zu verfassen.
2. Die Studentin oder der Student schlägt das entsprechende Thema der Diplomarbeit aus einem Prüfungsfach des 2. Studienabschnittes selbst vor oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen aus (§ 29 Abs.1 Z.8 UniStG).
3. Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs.2 UniStG.).

§ 14 Zweite Diplomprüfung

1. Der erste Teil der 2. Diplomprüfung wird mit der Absolvierung der vorgeschriebenen Prüfungsfächer (§ 10) sowie den Freien Wahlfächern gemäß § 5 abgelegt. Weiters ist eine Bestätigung über die Absolvierung der facheinschlägigen Praxis gemäß § 10 Abs. 11 notwendig.
2. Der zweite Teil der 2. Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung.
3. Gegenstand des zweiten Teils der 2. Diplomprüfung sind zwei Prüfungsfächer des 2. Studienabschnittes. Eines ist das Fach aus dem die Diplomarbeit gewählt wurde, das andere ist durch die Studierenden frei zu wählen.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der 2. Diplomprüfung sind:
 - a. der Nachweis über die Ablegung des ersten Teils der 2. Diplomprüfung,
 - b. die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

§ 15 Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

1. Der Studienplan tritt gemäss §16 Abs. 2 UniStG. mit 1.10.2001 in Kraft.
 2. Auf die Übergangsbestimmungen in § 80 Abs. 2 UniStG. wird verwiesen.
-